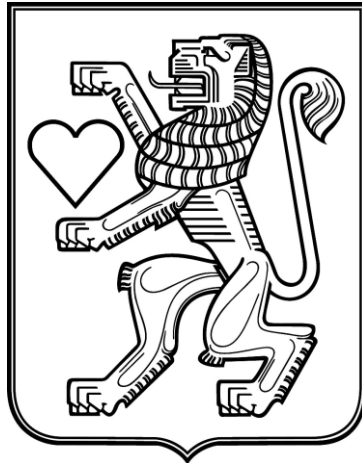


Landkreis Celle



**Feststellung gem. § 5 UVPG* in Verbindung mit § 1
Abs. 1 Nr. 1, § 4, § 7 Abs. 1, 5 und 6 sowie § 11 Abs.
3 Nr. 2 und Absatz 5 UVPG,
dass für das nachstehende Vorhaben
keine Pflicht zur Durchführung einer
Umweltverträglichkeitsprüfung besteht**

**Antrag der Rheinmetall Waffe Munition GmbH vom 22.10.2024 auf
Waldumwandlung zwecks Altlastensanierung auf dem
Flurstück 4/2 der Flur 2 in der Gemarkung Unterlüß**

Landkreis Celle – Der Landrat
Amt für Umwelt und ländlichen Raum
Postfach 3211, 29232 Celle
Dienstgebäude: Trift 27, 29221 Celle
Telefon: 05141/916-6612, Telefax: 05141/916-36612

Celle, 10.06.2025
Aktenzeichen: 66-N-30294/24-66N-Mio

Allgemeine Angaben für die Veröffentlichung im UVP-Portal

Allgemeine Vorhabenbeschreibung

Die Rheinmetall Waffe Munition GmbH, Heinrich-Ehrhardt-Str. 2, 29345 Unterlüß, hat am 22.10.2024 die Genehmigung zur Umwandlung von 19.020 m² Wald gem. § 8 NWaldLG* auf dem Flurstück 4/2 der Flur 2 in der Gemarkung Unterlüß beantragt, weil diese zur Durchführung einer fachgerechten Altlastensanierung notwendig ist.

Die Altlastensanierung wird durchgeführt, weil der Untergrund des Flurstücks, das als Vergrabungs- bzw. Verklappungsfläche u.a. von Rückständen aus der Kampfstoffdelaborierung sowohl im ersten sowie im zweiten Weltkrieg gedient haben könnte, gemäß Gutachten der Prof. Burmeier Ingenieurgesellschaft mbH vom 08.10.2024 mit sprengstofftypischen Verbindungen verunreinigt ist.

UVP-Kategorie

Forstliche und landwirtschaftliche Vorhaben

Adressen

Landkreis Celle – Der Landrat
Amt für Umwelt und ländlichen Raum
Postfach 3211, 29232 Celle
Dienstgebäude: Trift 27, 29221 Celle
Telefon: 05141/916-6612, Telefax: 05141/916-36612

Datum der Entscheidung

10.06.2025, Aktenzeichen: 66-N-30294/24-66N-Mio

Ergebnis der UVP-Vorprüfung

Feststellung gem. § 5 UVPG* in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1, § 4, § 7 Abs. 1, 5 und 6 sowie § 11 Abs. 3 Nr. 2 und Absatz 5 UVPG, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Feststellung gem. § 5 UVPG* in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1, § 4, § 7 Abs. 1, 5 und 6 sowie § 11 Abs. 3 Nr. 2 und Absatz 5 UVPG, dass für das nachstehende Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die Rheinmetall Waffe Munition GmbH, Heinrich-Ehrhardt-Str. 2, 29345 Unterlüß, hat am 22.10.2024 die Genehmigung zur Umwandlung von 19.020 m² Wald gem. § 8 NWaldLG* auf dem Flurstück 4/2 der Flur 2 in der Gemarkung Unterlüß beantragt, weil diese zur Durchführung einer fachgerechten Altlastensanierung notwendig ist.

Die Altlastensanierung wird durchgeführt, weil der Untergrund des Flurstücks, das als Vergrabungs- bzw. Verklappungsfläche u.a. von Rückständen aus der Kampfstoffdelaborierung sowohl im ersten sowie im zweiten Weltkrieg gedient haben könnte, gemäß Gutachten der Prof. Burmeier Ingenieurgesellschaft mbH vom 08.10.2024 mit sprengstofftypischen Verbindungen verunreinigt ist.

Die Rodung von Wald zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart bedarf von 5 ha bis weniger als 10 ha einer allgemeinen Vorprüfung (Nr. 17.2.2 der Anlage 1 zum UVPG). Da die Waldumwandlungsflächen im Rahmen der vorliegenden Altlastensanierung und der Errichtung des Laborier- und Pressengebäudes am Anlagenstandort in 29345 Südheide, Neulüsser Str. 46, für das vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg bereits eine Zulassungsentscheidung getroffen worden ist, in einem engen Zusammenhang im Sinne des § 10 Abs. 4 UVPG stehen, sind diese kumulierend zu betrachten (19.020 m² + 57.355 m² = 76.375 m²) mit der Folge, dass für das hinzutretende kumulierende Vorhaben gem. § 11 Abs. 3 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 17.2.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung für die Waldumwandlung durchzuführen ist.

In der Vorprüfung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben ist das frühere Vorhaben gem. § 11 Abs. 5 UVPG als Vorbelastung zu berücksichtigen.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei der Vorprüfung berücksichtigt die Behörde gem. § 7 Abs. 5 UVPG, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Liegen der Behörde Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens vor, bezieht sie diese Ergebnisse in die Vorprüfung ein.

Bei der allgemeinen Vorprüfung kann sie ergänzend berücksichtigen, inwieweit Prüfwerte für Größe oder Leistung, die die allgemeine Vorprüfung eröffnen, überschritten werden.

Die vor diesem Hintergrund vorgenommene Vorprüfung hat nach eingehender Prüfung der Antragsunterlagen einschließlich der von Herrn Landschaftsarchitekt Prof. Dr. Thomas Kaiser (alw Arbeitsgruppe Land und Wasser) erstellten Unterlagen für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 UVPG ergeben, dass für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht, weil die Waldumwandlung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Dieses Ergebnis begründet sich wie folgt:

1. Merkmale des Vorhabens

1.1 Größe und Ausgestaltung des Vorhabens

Die Waldumwandlung betrifft eine Fläche von 1,902 ha (in Kumulation mit dem o.g. unmittelbar benachbarten Vorhaben 7,6375 ha) wobei es sich komplett um umzäunte Flächen als Teil eines Betriebsgeländes handelt. Es ist eine vollständige Rodung des Waldes vorgesehen.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Die Waldrodung steht in einem engen Zusammenhang mit der bereits zugelassenen Umwandlung von 5,7355 ha Wald im Rahmen der Errichtung des Laborier- und Pressegebäudes am Anlagenstandort in 29345 Südheide, Neulüsser Str. 46. Für dieses Vorhaben hat das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg am 08.05.2024 bereits eine UVP-Vorprüfung mit dem Ergebnis vorgenommen, dass eine UVP-Pflicht nicht besteht.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

In Folge des Vorhabens kommt es zum Verlust von Wald in einem Umfang von 1,902 ha (in Kumulation mit einem unmittelbar benachbarten Vorhaben 7,6375 ha). Nach der Biotoptypisierung von V. DRACHENFELS (2021) handelt es sich um einen Lärchenforst im starken Baumholzstadium, in den verschiedene andere Laub- und Nadelbaumarten eingemischt sind (WZL/WXH3). Die Bäume haben überwiegend Bruthöhendurchmesser zwischen 10 und 70 cm, in wenigen Einzelfällen bis 90 cm.

Darüber hinaus kommt es zum Verlust beziehungsweise zur Beeinträchtigung von unversiegelten, aber stark stofflich belasteten Waldböden.

Es handelt sich um eine genehmigungs- und ersatzaufforstungspflichtige Waldumwandlung nach § 8 NWaldLG. Die betroffenen Waldflächen haben eine durchschnittliche Bedeutung für die Nutzfunktion sowie eine unterdurchschnittliche Bedeutung für die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes (KAISER 2024b). Betroffen sind die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden und sonstige Sachgüter.

Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehen mit der Waldumwandlung nicht einher.

Für die Schutzgüter Wasser, Luft und Klima sowie Landschaft ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, da keine wertgebenden Elemente betroffen sind und Niederschlagswasser weiterhin auf der überplanten Fläche versickern wird. Auch ist keine Betroffenheit von Kulturgütern erkennbar.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Anfallendes Holz, Reisig und Wurzelmaterial wird ordnungsgemäß verwertet, dem Wirtschaftskreislauf zugeführt oder sachgerecht entsorgt. Der Umgang mit Abfällen erfolgt unter Beachtung der Regelungen des KrWG.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Baubedingte Umweltverschmutzungen und Belästigungen beschränken sich auf den Baulärm und die Emissionen der eingesetzten Baufahrzeuge und –maschinen während der Waldrodung. Es handelt sich um forstliche Arbeiten übliche Beeinträchtigungen.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, besondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien

1.6.1 Risiken mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien

Die Waldrodung erfordert keinen Einsatz von Stoffen oder Technologien, von denen besondere Risiken ausgehen. Die in der Forstwirtschaft üblichen Arbeitsschutzbestimmungen sind einzuhalten.

1.6.2 Risiken mit Blick auf die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Die Waldrodung stellt kein Vorhaben dar, das Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung auslösen kann.

2. Standort des Vorhabens

2.1 Nutzungskriterien

Das Gelände ist Teil eines Betriebsgeländes und dient darüber hinaus mit nachrangiger Funktion einer forstwirtschaftlichen Nutzung. Eine Nutzung für Siedlungs- oder Erholungszwecke ist ebenso ausgeschlossen wie eine land- oder fischereiliche Nutzung.

Auch sonst findet keine öffentliche und verkehrliche Nutzung statt. Relevante Nutzungen sind somit vom Vorhaben nicht betroffen.

2.2 Qualitätskriterien

Die betroffenen Waldflächen sind zwar unversiegelt, aber das Schutzgut Fläche ist bereits im Ausgangszustand durch benachbarte industriell genutzte Flächen und deren Versiegelung sowie durch die Umzäunung und Sperrung des Geländes für die Öffentlichkeit beeinträchtigt, so dass keine besonderen Qualitäten dieses Schutzgutes betroffen sind. Gemäß den üblichen Bewertungskriterien sind Böden mit nur allgemeiner Bedeutung betroffen, da eine starke Vorbelastung mit Schadstoffen besteht.

Da das Gelände für die Öffentlichkeit nicht zugänglich und die betreffenden Flächen auch nur bedingt einsehbar sind, besteht keine hervorzuhebende Funktion für das Landschaftserleben. Die vorkommenden Biotop sind überwiegend von mittlerer Bedeutung (vergleiche V. DRACHENFELS 2024). Bedeutsame Pflanzenwuchsorte sind nicht vorhanden. Hochwertige Tierlebensräume sind ebenfalls nicht vorhanden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass besonders Qualitätskriterien der Umwelt-schutzgüter vom Vorhaben nicht betroffen sind.

2.3 Schutzkriterien

Nach nationalem Naturschutzrecht geschützte Flächen und Schutzgebiete des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 liegen nicht im Einwirkungsbereich des Vorhabens. Das gilt auch für nach § 30 BNatSchG oder § 24 NNatSchG gesetzlich geschützte Biotop und nach § 22 NNatSchG pauschal geschützte Wallhecken. Natürliche Lebensräume im Sinne von § 19 BNatSchG in Verbindung mit den Regelungen des USchadG sind nicht betroffen (KAISER et al. 2025).

Einzelne geschützte Tierarten kommen im Vorhabensgebiet vor (Fledermäuse und Vögel). Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote lassen sich jedoch durch Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vermeiden (KAISER et al. 2025).

Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete nach § 73 WHG, Überschwemmungsgebiete, Gebiete mit Überschreitung der in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen sowie Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 ROG) sind im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht vorhanden. Gleiches gilt für in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder von der Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutsame Landschaften eingestufte Gebiete.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass als Schutzkriterien im vorliegenden Fall nur das Vorhandensein geschützter Lebensstätten von wildlebenden Tieren beachtlich ist, die den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG unterliegen. Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote lassen sich jedoch durch Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vollständig vermeiden.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

3.1 Art und Ausmaß der Auswirkungen

Zu berücksichtigen ist insbesondere, welches geografische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind.

Schutzgut Menschen

Das Vorhabensgebiet ist für die Öffentlichkeit nicht zugänglich, so dass Auswirkungen allenfalls die auf dem Betriebsgelände tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betreffen. Während der Rodungsphase kommt es zu einer vorübergehenden Störung benachbarter industriell genutzter Flächen. Siedlungsgebiete oder für die Erholung relevante Flächen sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Entscheidungserhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Menschen sind bei dem geplanten Vorhaben somit nicht erkennbar.

Schutzgut Tiere (gleichzeitig Teil der biologischen Vielfalt)

Die Zerstörung von Lebensstätten geschützter Tierarten kann weitgehend durch Vermeidungsmaßnahmen, im Übrigen durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden (KAISER et al. 2025). Dadurch ist sichergestellt, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt werden. Darüber hinaus ist nicht erkennbar, dass das Vorhabensgebiet eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Tiere haben könnte.

Entscheidungserhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind nicht zu erwarten. Eine sachgerechte Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Sachverhalte ist allerdings erforderlich. Hierfür wurde ein Artenschutzbeitrag erarbeitet (KAISER et al. 2025).

Schutzgut Pflanzen (gleichzeitig Teil der biologischen Vielfalt)

Das Vorhabensgebiet hat eine gewisse Bedeutung für das Schutzgut Pflanzen, da überwiegend Biotoptypen von mittlerer Bedeutung (vergleiche V. DRACHENFELS 2024) betroffen sind. Bedeutsame Pflanzenvorkommen bestehen dagegen nicht.

Entscheidungserhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind nicht zu erwarten. Der Zulässigkeitsgrenzbereich wird nur in Bezug auf die ersatzaufforstungspflichtige Waldumwandlung im Sinne des § 8 NWaldLG erreicht. Es ist Wald in einem Umfang von 1,902 ha (in Kumulation mit einem unmittelbar benachbarten Vorhaben 7,6375 ha) betroffen, der nach dem vorgelegten forstfachlichen Beitrag zur Waldumwandlung (KAISER 2024b) eine durchschnittliche Nutz- sowie eine unterdurchschnittliche Schutz- und Erholungsfunktion hat. Eine Ersatzaufforstung ist vorgesehen.

Die Waldumwandlung kann jedoch auch in Kumulation mit der benachbarten Waldumwandlung keine erheblichen nachteilige Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (siehe Gesamteinschätzung unter Nr. 4).

Schutzgut Fläche

Da die betroffene Fläche bereits aktuell für die Öffentlichkeit unzugänglich in einem industriell genutzten umzäunten Gebiet liegt, entsteht kein relevanter neuer Flächenverbrauch. Entscheidungserhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Boden

Die Waldrodung betrifft auf 1,902 ha (in Kumulation mit einem unmittelbar benachbarten Vorhaben 7,6375 ha) Waldböden mit allgemeiner Bedeutung, was den Eingriffstatbestand des § 14 BNatSchG erfüllt. Sehr hochwertige Bodenfunktionen sind nicht betroffen. Insofern sind entscheidungserhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes nicht zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Entscheidungserhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Luft

Immissionsrechtlich relevante Schadstoffemissionen gehen von der Waldrodung nicht aus, so dass entscheidungserhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft nicht zu erwarten sind.

Schutzgut Klima

Entscheidungserhebliche vorhabensbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Klima sind nicht erkennbar. Zwar hat die Waldrodung lokalklimatische Effekte, jedoch lösen diese keine Eingriffstatbestände des § 14 BNatSchG aus.

Dem Verlust von Biotopen und humusreicher Oberböden mit besonderer Bindungsfunktion klimaschädlichen Kohlendioxides steht die erforderliche Ersatzaufforstung in einem Flächenverhältnis von mehr als 1 : 1 gegenüber.

Schutzgut Landschaft

Das Vorhaben führt nur zu lokal sehr begrenzten Veränderungen des Landschaftsbildes in einem vorbelasteten und nur bedingt einsehbaren Raum.

Entscheidungserhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Kulturelles Erbe

Es gibt keine Anzeichen für das Vorkommen von Bau- oder Bodendenkmälern. Historische Kulturlandschaften sind ebenfalls nicht betroffen. Entscheidungserhebliche vorhabensbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe sind nicht erkennbar.

Schutzgut Sonstige Sachgüter

Das Vorhaben erfordert eine ersatzaufforstungspflichtige Waldumwandlung im Sinne des § 8 NWaldLG. Es ist Wald in einem Umfang von 1,902 ha (in Kumulation mit einem unmittelbar benachbarten Vorhaben 7,6375 ha) betroffen, der nach dem vorgelegten forstfachlichen Beitrag zur Waldumwandlung (KAISER 2024b) eine durchschnittliche Nutz- sowie eine unterdurchschnittliche Schutz- und Erholungsfunktion hat. Eine Ersatzaufforstung ist vorgesehen. Die Waldumwandlung ist dem Zulässigkeitsgrenzbereich zuzurechnen (vgl. Prüfung zum Schutzgut Pflanzen).

Die Waldumwandlung kann jedoch auch in Kumulation mit der benachbarten Waldumwandlung keine erheblichen nachteilige Umweltauswirkungen haben, die nach § 25

Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (siehe Gesamteinschätzung unter Nr. 4).

Sonstige vorhabensbedingte negative Auswirkungen auf das Schutzgut sonstige Sachgüter sind nicht erkennbar.

3.2 Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Der komplette Wirkraum befindet sich in Niedersachsen, Landkreis Celle, Gemeinde Südheide. Grenzüberschreitende Auswirkungen sind somit nicht zu besorgen.

3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Wie in den vorausgegangenen Kapiteln dargelegt, sind besonders schwere und komplexe Umweltauswirkungen des Vorhabens nicht zu erwarten. Zwar existieren diverse Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (Waldrodungen stehen in Wechselwirkung mit den Schutzgütern Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft und sonstige Sachgüter). Da jedoch bei keinem Schutzgut entscheidungserhebliche Umweltauswirkungen erkennbar sind, ergeben sich auch aus den Wechselwirkungen keine maßgeblichen Umweltauswirkungen.

3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Da es sich bei den in Kap. 3.1 beschriebenen vorhabensbedingten Auswirkungen im Wesentlichen um die Folgen von Flächeninanspruchnahmen handelt, ist mit einer sehr hohen Prognosesicherheit auszugehen.

3.5 Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Die vorhabensbedingten Umweltauswirkungen treten mit Einsetzen der Rodungsarbeiten ein. Die Rodungsarbeiten sind auf wenige Wochen beschränkt, jedoch wirken die Umweltwirkungen auch danach fort. Eine zeitliche Befristung der Waldrodung ist nicht abzusehen.

Die vorhabensbedingten Auswirkungen auf die Umwelt-Schutzgüter sind weitgehend reversibel. Theoretisch lässt sich durch Wiederaufforstung ein am Ausgangszustand orientierter Zustand wieder herstellen.

3.6 Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Die Waldrodung steht in einem engen Zusammenhang mit der bereits zugelassenen Umwandlung von 5,7355 ha Wald im Rahmen der vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg genehmigten Errichtung des Laborier- und Pressegebäudes am Anlagenstandort in 29345 Südheide, Neulüsser Str. 46. Zusammen ergibt sich somit eine Umwandlungsfläche von 7,6375 ha.

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg hat für das kumulierende Vorhaben bereits am 08.05.2024 eine UVP-Vorprüfung mit dem Ergebnis vorgenommen, dass eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Zusammenfassend kann man festhalten, dass der Zulässigkeitsgrenzbereich nur in Bezug auf die ersatzaufforstungspflichtigen Waldumwandlungen im Sinne des § 8 NWaldLG erreicht wird.

Die Waldumwandlung kann jedoch auch in Kumulation mit der benachbarten Waldumwandlung keine erheblichen nachteilige Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (siehe Gesamteinschätzung unter Nr. 4).

3.7 Möglichkeiten, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Der allgemeine und der besondere Artenschutz gemäß §§ 39 u. 44 BNatSchG* sind jederzeit zu berücksichtigen.

Die Fläche der geplanten Altlastensanierung wurde deshalb mehrfach begangen. Die vorhandenen Fledermauskästen wurden abgenommen und auf benachbarte Bäume umgehängt.

Die Waldumwandlung erfolgt außerhalb der Brut- und Setzzeit.

Aus waldrechtlichen Gründen erfolgt zudem eine Ersatzaufforstung in einem Umfang von 2,0922 ha, wie es sich aus der betroffenen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes ergibt (KAISER 2024b). So wird die Rheinmetall Waffe Munition GmbH verpflichtet, das Grundstück in der Gemarkung Ellerndorf, Flur 1, Flurstück 14/1 mit Waldbäumen in waldbildender Dichte im Umfang von 20.922 m² nach folgender Maßgabe aufzuforsten:

- Für die Aufforstung sind standortgerechte Waldbäume mit einem hinreichenden Anteil standortheimischer Waldbäumen zu verwenden.
- Um ein Anwachsen der Gehölze zu gewährleisten, ist eine fachgerechte Anwuchspflege durchzuführen.

Die Waldumwandlung im Umfang von 56.740 m² wird wie folgt ausgeglichen:

- Aufforstung einer Ackerfläche mit heimischen Laubbaumarten:
Die Ersatzaufforstung betrifft das Flurstück 36/2, Flur 10 in der Gemarkung Wichtenbeck (Landkreis Uelzen) und umfasst eine Fläche von 56.740 m².
- Waldbauliche Maßnahme „Vorانبau eines Nadelholzreinbestandes mit Rotbuche unter Belassen von geeigneten Nadelholzverjüngungshorsten, zur Verbesserung des Naturhaushalts Anrechnung der Buchen-Nettopflanzfläche“ auf den Flurstücken 33/1 und 8/1 der Flur 1 in der Gemarkung Eimke und auf den Flurstücken 38/1, 59/41 und 32/1 der Flur 1 in der Gemarkung Brambostel (Landkreis Uelzen) auf einer Fläche von 6 ha (Ziel ist ein stabiler und ökologisch wertvoller Mischwald).
- Waldbauliche Maßnahme „Vorانبau eines Nadelholzreinbestandes mit Rotbuche, am nördlichen Waldrand mit Sommer- und Winterlinde zur Verbesserung des Naturhaushaltes“ auf dem Flurstück 15/2 der Flur 5 in der Gemarkung Eimke (Landkreis Uelzen) auf einer Fläche von 2,8 ha.

4. Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens durch den Landkreis Celle

Nach Durchführung der allgemeinen Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien stelle ich fest, dass keine UVP-Pflicht besteht, weil das Vorhaben unter Berücksichtigung der Vorbelastung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

So sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Flächen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft und kulturelles Erbe wie oben ausführlich dargelegt als nicht erheblich einzustufen.

Zwar wird der Zulässigkeitsgrenzbereich in Bezug auf die genehmigungs- und ersatzaufforstungspflichtigen Waldumwandlungen im Sinne des § 8 NWaldLG erreicht, die materiellen Zulässigkeitsanforderungen der Waldumwandlungen lassen sich anhand von § 8 NWaldLG jedoch gut beurteilen mit dem Ergebnis, dass die Waldumwandlungen waldrechtlich genehmigt werden konnten.

Der betroffene Wald in einem Umfang von 1,902 ha (in Kumulation mit einem unmittelbar benachbarten Vorhaben 7,6375 ha) hat nach dem vorgelegten forstfachlichen Beitrag zur Waldumwandlung (KAISER 2024b) nur eine durchschnittliche Nutz- sowie eine unterdurchschnittliche Schutz- und Erholungsfunktion, so dass unter Berücksichtigung der

angeordneten o.g. Ersatzaufforstung, die den in § 1 Nr. 1 NWaldLG genannten Waldfunktionen entspricht und mindestens den gleichen Flächenumfang hat, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Zum einen werden die Umwandlungsflächen durch eine ausreichend große Ersatzaufforstung in Landkreis Uelzen kompensiert, zusätzlich werden südlich des Geländes noch Waldumbaumaßnahmen zur Kompensation der naturschutzrechtlichen Eingriffe durchgeführt. Zum anderen ist der Ausgangszustand der Waldflächen aus fachlicher Sicht nicht überdurchschnittlich hoch, da bereits aufgrund der Vornutzung und der Lage der Waldflächen (im Betriebsgelände) eine Vorbelastung besteht. Das Gelände ist eingezäunt und steht damit nicht der freien Landschaft zur Verfügung. Weiterhin ist die Biotopwertigkeit des Waldes aufgrund der Artenzusammensetzung (Lärchenforst mit eingemischten Laub- und Nadelholzarten) nur von mittlerer Bedeutung für den Naturhaushalt und hochwertige Lebensräume sind nicht vorhanden.

Dementsprechend resultiert nach Gutachten eine unterdurchschnittliche Erholungs- und Schutzfunktion. Die Nutzfunktion wird als durchschnittlich eingestuft. Eine forstwirtschaftliche Nutzung findet nur nachrangig statt.

In der Kumulation gewinnt die Waldumwandlungsfläche nicht an weiterer überdurchschnittlicher Bedeutung für den Naturhaushalt, es kommen keine besonders bedeutsamen Flächen hinzu und die Gesamtfläche der Waldumwandlung (7,6375 ha) ist noch vergleichsweise gering, sodass auch in der Gesamtbetrachtung die Waldumwandlung unter Berücksichtigung der Ersatzaufforstung und den Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote keine maßgeblichen Umweltauswirkungen erkennbar sind.

Eine Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern, die zu abweichenden Ergebnissen führen würde, ist nicht festzustellen.

In das Ergebnis der Vorprüfung wurde des Weiteren mit einbezogen, dass für die bereits zugelassene Umwandlung von 5,7355 ha Wald im Rahmen der Errichtung des Laborier- und Pressegebäudes am Anlagenstandort in 29345 Südheide, Neulüsser Str. 46, am 08.05.2024 eine UVP-Vorprüfung mit dem Ergebnis vorgenommen wurde, dass eine UVP-Pflicht nicht besteht und dass die Größenwerte beider Waldumwandlungen keine unbedingte UVP-Pflicht gem. der Anlage 1 zum UVPG begründen.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Celle, 10.06.2025

Im Auftrag

gez. von Harling

* Zitierte Rechtsvorschriften:

BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der zurzeit geltenden Fassung
NNatSchG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104) in der zurzeit geltenden Fassung
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112) in der zurzeit geltenden Fassung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in der zurzeit geltenden Fassung
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123) in der zurzeit geltenden Fassung